

Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

A. Allgemeines

Kirchen- oder Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen umschreibt den Tatbestand, dass ein Kirchenmitglied einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes angehört.

Nach geltendem Recht gibt es sowohl in der EKKPS (Art. 23 Grundordnung) als auch in der ELKTh (§ 11 Verfassung) die Möglichkeit, abweichend vom Wohnsitz Glied einer anderen Kirchengemeinde innerhalb der Landeskirche zu werden. Darüber hinaus haben beide Landeskirchen Verträge mit benachbarten Landeskirchen geschlossen, nach denen der Wechsel der Gemeindezugehörigkeit auch über die landeskirchlichen Grenzen hinweg möglich ist¹. Weitergehende Regelungen gibt es bislang nicht. In anderen Gliedkirchen der EKD ist die Rechtslage ähnlich.

Seit längerem mehrt sich der Wunsch von Gemeindegliedern, aufgrund persönlicher Verhältnisse oder sonstiger Bindungen Mitglied auch einer weiter entfernt gelegenen Kirchengemeinde zu werden und dort aktiv mit allen Rechten mitarbeiten zu können (z. B. Berufspendler, Studenten zu ihrer bisherigen „Heimatkirche“). Die zunehmende Mobilität ermöglicht die Teilnahme am kirchlichen Leben auch über größere Distanzen. Gleiches gilt für die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde bei Verlegung des Wohnsitzes.

Auf EKD-Ebene ist deshalb der Entwurf einer Vereinbarung erarbeitet worden, durch welche ermöglicht wird, die Kirchenmitgliedschaft generell unabhängig vom Wohnsitz in jeder anderen Gliedkirche der EKD zu begründen. Der Entwurf wurde den Gliedkirchen zur

¹ EKKPS:

- Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 26.09./05.10.1995 (ABl. S. 106)
- Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30.09./06.10.1997 (ABl. S. 211)
- Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 30.09./08.10.1997 (ABl. S. 209), geändert durch Vereinbarung vom 18.03./12.04.2005 (ABl. S. 259)
- Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom 30.09./08.10.1997 (ABl. S. 212)
- Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20./30.10.1998 (ABl. S. 158), ergänzt durch Vereinbarung vom 27.08./17.09.2004 (ABl. S. 158)
- Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 20./22.10.1998 (ABl. S. 160)

ELKTh:

- Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30.09./06.10.1997 (ABl. S. 291)
- Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 30.10./07.11.1997 (ABl. S. 293), geändert durch Vereinbarung vom 03./15.02.2005 (ABl. S. 169)

Stellungnahme und nach entsprechender Überarbeitung der Kirchenkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 6 der am 7. Dezember 2005 von der Kirchenkonferenz beschlossenen Vereinbarung bedarf diese nun der Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen. Im Verhältnis zwischen jeweils zwei Gliedkirchen tritt die Vereinbarung in Kraft, wenn beide zugestimmt haben. Gleichzeitig treten bestehende zwischenkirchliche Vereinbarungen außer Kraft (§ 7 Abs. 1 der Vereinbarung).

Durch die neue Vereinbarung wird auch ein weitgehend einheitliches Verfahren zur Begründung oder Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen geschaffen für die Fälle, in denen der Wechsel über die landeskirchlichen Grenzen hinweg stattfindet. Dies ist nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität wünschenswert: Es ist für die Kirchengemeinden vor Ort kaum mehr handhabbar, wenn eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren beachtet werden müssen, je nachdem woher das antragstellende Gemeindeglied kommt.

B. Inhalt der EKD-Vereinbarung im Einzelnen

Zu § 1:

Die EKD-Vereinbarung hält am Grundsatz der Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde (Parochialprinzip) fest.

Nur in den in § 1 genannten besonderen Fällen ist eine über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zu begründende Kirchenmitgliedschaft ermöglicht. Insoweit sind drei Fälle zu unterscheiden:

- eine Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Hauptwohnsitzes,
- die Verlegung des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes aus seiner bisherigen Kirchengemeinde, der es weiter angehören will,
- bei Veränderung von Kirchengrenzen, die eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde beinhaltet, will das Kirchenmitglied seine Kirchenmitgliedschaft bei der bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

Zu § 2:

- a) In § 2 Abs. 1 sind die Voraussetzungen aufgeführt, die dazu erfüllt sein müssen. Hierbei sind zwei Kriterien aufgestellt. Zum einen die erkennbare kirchliche Bindung zu der gewünschten Kirchengemeinde oder zum anderen ein sonst kirchlich anzuerkennender Grund.
- b) In Absatz 2 ist die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde an eine Frist von einem Monat gebunden, um den eintretenden Schwebezustand möglichst kurz zu halten und die rechtliche Klarheit über Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes ohne einen längeren Zeitraum der Rückwirkung zeitnahe aufrecht erhalten zu können. Ist diese Monatsfrist verstrichen, so kann der Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft als Antrag auf Erwerb aufgefasst werden.

Zu § 3:

- a) Gemäß § 3 bezieht sich der diesbezügliche Antrag des Kirchenmitgliedes auch auf seine Familienangehörigen, soweit sich der Antrag darauf erstreckt.

- b) Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit werden von den nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Organen (gemäß § 2 Abs. 1 Zustimmungsgesetz vom Gemeindegemeinderat) entschieden. Die jeweils mit betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören und über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Gegen die getroffene Entscheidung kann nach § 3 Abs. 3 Einspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden. Das dafür zuständige gliedkirchliche Organ entscheidet endgültig (gemäß § 2 Abs. 2 Zustimmungsgesetz des Kirchenamt).

Zu § 4:

- a) In § 4 sind Regelungen über den Widerruf, den Verzicht und den Wegfall der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen geregelt. Soweit die Voraussetzungen nach § 1 entfallen sind, ist die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zu widerrufen. Auch hiergegen kann das Kirchenmitglied entsprechend Einspruch einlegen mit einer Monatsfrist.
- b) Das Kirchenmitglied selbst kann auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen verzichten und wird damit wieder Kirchenmitglied seiner Wohnsitzkirchengemeinde. Dies ist gleichfalls an die Schriftform gebunden, die Rechtswirkung tritt mit Ablauf des Monats ein. Auch hierüber besteht eine entsprechende Mitteilungspflicht in schriftlicher Form an die mit beteiligte Kirchengemeinde.
- c) Festgelegt wurde in Absatz 3, dass die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen in jedem Fall dann endet, wenn das Kirchenmitglied seinen Hauptwohnsitz verlegt. Es kann jedoch in diesem Fall das Antragsverfahren erneut gemäß § 2 Abs. 2 in Gang gesetzt werden. Dies geschieht aus dem Grunde, weil sich die Voraussetzungen für die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen geändert haben können und damit eine erneute Prüfung notwendig wird.

Zu § 5:

Mit der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen werden Rechte und Pflichten zu der neuen bzw. beibehaltenen Kirchengemeinde fixiert. Zu der Ortskirchengemeinde besteht nur das Band einer „Rumpfmithgliedschaft“, die sich darin äußert, dass die Entrichtung aller über die staatlichen Behörden eingezogenen Kirchensteuern bei dieser verbleibt. Anderes gilt jedoch für Ortskirchensteuer (Kirchgeld, Kirchenbeitrag). Diese kann der Kirchengemeinde von dem Kirchenmitglied abverlangt werden, in der es seine besondere Kirchenmitgliedschaft praktiziert.

Zu § 6:

In § 6 wird das In-Kraft-Treten nach dem jeweils gliedkirchlichen Recht normiert, ein späteres Zustimmung zu dieser Vereinbarung wird durch Satz 2 eröffnet.

C. Bestimmungen des Zustimmungsgesetzes

Zu § 1:

Aufgrund der o. g. Verfassungsbestimmungen bedarf die Vereinbarung der Zustimmung durch die Landessynode. Sie erfolgt im Wege eines Kirchengesetzes.

Zu § 2:

Diese Bestimmung trifft die zu § 3 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung erforderlichen Festlegungen zu den nach dem gliedkirchlichen Recht zuständigen Stellen.

Entsprechend den in den Teilkirchen der EKM bestehenden Strukturen und gemäß den derzeit geltenden Vereinbarungen sind dies für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder

Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft der Gemeindeglieder und für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung von Anträgen des Kirchenamts.